Herrn Schiffmann, Bibliothekar, Hofstaß Luzern.

Luzerner Tagblatt.

Abonnements:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10. —	Fr. 5. —	Fr. 2. 50
„ „ Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
durch die Post	„ 12. 80	„ 6. 40	„ 3 40

Dreißigster Jahrgang.

Inserate:
die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 10 Cts.
für Wiederholungen . . . . . 8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger . . 80 „

Samstag, Nro. 195. den 20. August 1881.

Zur Frage eines einheitlichen Betreibungs- und Konkursverfahrens.

Nachdem die Frage eines einheitlichen Obligationenrechtes für die gesammte Schweiz ihre Erledigung gefunden, ist in der Entwickelung unseres Rechtswesens keine andere von solcher Bedeutung, wie die Frage eines einheitlichen Schuldbetreibungs- und Konkursverfahrens. Man kann wohl sagen, ein einheitliches Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren ist die nothwendige Ergänzung des einheitlichen Obligationenrechtes und erst durch jene bringt das einheitliche Obligationenrecht für das Geschäftsleben seine volle Frucht, indem dem Bürger für die Geschäfte, die er in andern Kantonen abschließt, erst durch dieses diejenige Sicherheit und Zuversichtlichkeit gewährt wird, die ihm von Seite der Gesetzgebung überhaupt gewährt werden kann.

Schon vor Jahren haben deßhalb die eidg. Behörden nebst der Frage des einheitlichen Obligationenrechtes ihre Aufmerksamkeit auch der Frage der Vereinheitlichung des Betreibungswesens und des Konkursverfahrens zugewandt. Die Lösung dieser Frage ist aber um so schwieriger, da wir es hier mit zwei durchaus verschiedenen Systemen zu thun haben, die nicht leicht in eines zu verschmelzen sind und von denen auch nicht leicht eines das andere zu überwinden vermag.

Während nämlich in den einen Kantonen (wie z. B. Luzern) die Betreibung unmittelbar auf den Konkurs lossteuert, geht in den andern Kantonen die Betreibung zunächst nicht auf den Konkurs, sondern auf Pfändung der vorhandenen Mobilien und erst wenn keine solche oder nur in ungenügendem Maße vorhanden sind, tritt in den einen Kantonen dieser zweiten Kategorie die (Fort-) Betreibung auf Konkurs ein, während in den andern, falls auch kein liegendes Gut vorhanden ist, die Betreibung einfach als gegenstandslos sistirt wird.

Welches System soll nun einem einheitlichen Konkursverfahren der Schweiz zu Grunde gelegt und somit als das vorzüglichere und bessere erklärt werden? Das ist die große Frage. Man wird begreifen, daß sie nicht leicht zu lösen sein wird. Ein erster Entwurf, der vor Jahren durch Hrn. Prof. Andr. Heusler in Basel ausgearbeitet wurde, basirte auf dem Konkursverfahren. Für dieses sprach sich in den Jahren 1874 und 1875 auch die Mehrheit der zur Prüfung desselben bestellten bundesräthlichen Kommission von Sachverständigen aus, während nach den eingehenden Gutachten der kantonalen Obergerichte 2 Kantone, Bern und Thurgau, unentschieden blieben, 8 Kantone dagegen sich für das Konkurs- und 8 für das Pfändungsverfahren erklärten.

Für das letztere Verfahren sprach sich auch die Minderheit der eben genannten Kommission von Sachverständigen, bestehend aus den Repräsentanten der französischen Schweiz aus, die auch in diesem Sinne einen eigenen Entwurf ausarbeiteten, und ein ähnliches System, wie es in St. Gallen und mehreren Kantonen der Ostschweiz besteht und auch in der neuen Zivilprozeßordnung des deutschen Reiches zur Geltung gelangt ist, liegt auch einem neuen im Auftrage des eidg. Justizdepartements von Kantonsrichter Bärlocher von St. Gallen, verfaßten Entwurfe zu Grunde. Bei dieser Lage der Dinge ist es wohl am Platze, daß die fachmännischen Kreise der Frage alle Aufmerksamkeit schenken, und es war sehr zeitgemäß, daß die schweiz. Juristengesellschaft für ihre nächste Versammlung in Zug dieses Thema auf ihre Traktanden setzte. Das Referat über die Frage ist Hrn. Obergerichtspräsidenten und Bankdirektor Oberer in Sissach zugetheilt. Herr Oberer sucht zu vermitteln, indem er ein gemischtes System empfiehlt und folgende Thesen aufstellt:

1. Die Schuldbetreibung, als wichtiges Glied einer geordneten Rechtshülfe, soll in erster Linie die Befriedigung des betreibenden Gläubigers verfolgen, dabei aber doch auch die Rücksicht auf den Schuldner und dessen übrige Gläubiger nicht vernachläßigen.

2. Dabei ist — abgesehen von den besondern Vorschriften über Zulässigkeit der Wechselexekution — prinzipiell kein Unterschied zu machen im Verfahren gegenüber den verschiedenen Berufsklassen (Kaufleuten und Nichtkaufleuten).

3. Das System der reinen Pfändungsbetreibung und das der einfachen Konkursbetreibung haben beide ihre besondern Vorzüge, aber auch erheblichen Nachtheile. Bei guter Ausführung ist das Pfändungsverfahren in der Regel wirksamer, rascher und dem Betreibenden günstiger, als die Betreibung auf den Konkurs. Dagegen stellt dieses System, wo es ausschließlich in seiner Reinheit besteht, zu sehr das Interesse des Betreibenden in erste Linie, wird dadurch oft hart gegen den Schuldner und vernachläßigt die Rechte der übrigen Gläubiger. Die einfache Betreibung auf Konkurs verfolgt umgekehrt in erste Linie das Prinzip der Gleichstellung aller Gläubiger, schützt aber dabei zu wenig die Interessen der Betreibenden und führt in der Regel weniger rasch zum Ziele, als die Pfändung.

4. Diesen beiden einseitigen Systemen ist vorzuziehen ein gemischtes System, welches trachtet, die Vorzüge der beiden möglichst in sich zu vereinigen und die Nachtheile derselben zu vermeiden.

5. Die Pfändung, Spezialexekution auf einzelne Vermögensstücke zu Gunsten einzelner Gläubiger, ist da vorzuziehen, wo eine Rücksichtnahme auf die andern Gläubiger nicht nothwendig ist oder doch in den Hintergrund tritt, weil deren Interessen nicht oder nur wenig gefährdet werden; also wenn es sich handelt: a) um pfandversicherte Forderungen, oder b) um privilegirte Forderungen, oder c) um geringfügige Forderungen (z. B. unter 50 Fr.). In den übrigen Fällen ist vorzuziehen ein gemischtes Verfahren, welches, zunächst dem Prinzip der Pfändung folgend, das unbewegliche und eventuell auch das bewegliche Vermögen des Schuldners mit Beschlag belegt (saisirt), welches aber, wenn wirkliche Vollstreckung nöthig wird (also thatsächlich Insolvenz des Schuldners vorliegt), zur Generalexekution führt, d. h. zur Liquidation sämmtlicher Aktiven behufs gleichmäßiger Befriedigung aller Gläubiger.

6. Im Uebrigen wird sich jedes System in der Praxis schlecht bewähren, wenn den ausführenden Beamten die nöthigen Eigenschaften abgehen und es bleibt daher unter allen Umständen eine wichtige Aufgabe, in geeigneter Weise die Wahl tüchtiger Beamter und eine wirksame Kontrolirung ihrer Thätigkeit zu sichern.

Eidgenossenschaft.

Eidg. Schützenfest in Freiburg. Die „Köln. Zeitg." hatte triumphirend gemeldet, daß (wegen der einsältigen Tissot-Affaire) kein deutscher Schütze am eidg. Schützenfest in Freiburg theilgenommen habe. Ein Korrespondent des „Zofinger Tagbl." berichtet nun aber: „Ich habe noch in den letzten Tagen des Schützenfestes mit zwei bekannten deutschen Schützen gesprochen und diese waren nicht die Einzigen. Stark vertreten waren sie nicht, lange nicht wie in Basel, das ist aber leicht erklärlich."

Diese Schützen waren also ein wenig vernünftiger, als die „Kölnische", die in dieser Angelegenheit einen teutonischen Chauvinismus herausgekehrt hat, der nicht weniger lächerlich ist, als der französische Chauvinismus, über den sich die deutschen Blätter so lustig machen.

Luzern. Aus dem Regierungsrath. Vom 17. August. Folgende HH. Professoren und Lehrer an der theologischen Lehranstalt, Kantonsschule, Kunstgewerbeschule und am Lehrerseminar werden nach Ablauf ihrer Amtsdauer mit den bisherigen Besoldungen wieder auf 4 Jahre bestätigt: Amberg, Arnet, Berlinger, Brandstetter, Dr. Bucher, Bürli, Felder, Helfenstein, Dr. Kaufmann, Kunz (Seminardirektor), Lampart, Landolt, Müller Jos. (an dem Lehrerseminar und der damit verbundenen Musterschule), Müller Ed. (Kunstgewerbeschule), Neumann, Pfister, Ruedin, Scherer, Schürch und Weingartner. — Dem Vörtigen Hist. Verein wird ein Jahresbeitrag von 95 Fr. zuerkannt. — Die revidirten Statuten der Papierfabrik Perlen sowie ein von Hrn. Kreisförster Bühler ausgearbeitetes Wirthschaftsregulativ für den Polizeiwald der Gemeinde Knutwyl werden genehmigt. — Betreffend die Ausübung der Jagd im Jahr 1881 wird eine Verordnung erlassen (s. Kisbl.); gemäß derselben werden die bisherigen Bannbezirke Inwyl, Rottwyl und Pilatus wieder geöffnet, letzterer jedoch nur so, daß in demselben vom 22. September an jeden Donnerstag gejagt werden darf. — Auf eine Beschwerde von 26 Liegenschaftsbesitzern über den schlechten Zustand der öffentlichen Güterstraße von Dagmersellen bis in's Lutherthal wird der dortige Gemeinderath angewiesen, die Pflichtigen zur gehörigen Herstellung der Straße zu verhalten, eventuell die Pflichtigkeit hiezu auszumitteln. — Wittwe Arnold, Negot. im Abelboden zu Wykon, wird zur Salzausmägerin für dortige Gemeinde ernannt.

— Eine wahrhaft klassische Illustration zu der „Promptheit" unserer Gerichte ist im letzten Kantonsblatt (vom 18. August 1881) zu finden. Paul Felber von Escholzmatt hat bekanntlich am 5. August 1880 einen Raubmord an seinem Arbeitgeber, dem Holzhändler Peter Bannmart in Luzern, begangen. Felber wurde am 23. August verhaftet und am 19. November gleichen Jahres vor Kriminalgericht gestellt, welches ihn zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilte. Dieses Urtheil wurde am 27. April (!) 1881 vom Obergericht bestätigt und die Mittheilung desselben an das Justizdepartement erfolgte am 3. August (!) 1881, so daß endlich im Kantonsblatt vom 18. August 1881 das Urtheil publizirt ist. Ein Commentar ist überflüssig.

— Sursee. († Korr.) Am künftigen Sonntag, 21. d., soll das II. kantonale Kirchengesangfest, mit einer Produktion verbunden, dahier abgehalten werden, nachdem die erstmalige oder Geburtsfeier des Vereines vor nahezu einem Jahre — in bescheidenen Rahmen — zu Schüpfheim stattgefunden hat. Erlauben Sie über diese neue Zeiterscheinung ein kurzes Wort.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß das kirchliche Musik- und Gesangswesen fast allerorts, namentlich auf den Pfarrdörfern, seit langen Zeiten vielfach in einem wahrhaft kläglichen Zustande darnieder gelegen hat, ohne daß für irgendwelche Verbesserung auch nur etwas geschehen. Allenthalben blieb der alte Schlendrian, durch langes Herkommen und Gewohnheit getragen und geheiligt. Man fühlte nirgendswo auch nur das leiseste Bedürfniß nach Besserm.

Der bedeutende Einfluß einer würdigen, erhebenden Gottesdienstfeier auf das religiöse Gemüth und damit auch auf das sittliche Leben des Volkes durch Herbeiziehung und Anwendung der hehren Musik- und Gesangskunst ist unstreitig nicht zu unterschätzen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, ist von sachkundigen Männern in Deutschland und der Schweiz ꝛc. seit Jahren auf die im kirchlichen Gottesdienste (hauptsächlich auf der Landschaft) herrschenden Uebelstände aufmerksam gemacht, sind Mittel und Wege zur Hebung alles Ungehörigen und zum Ersatze durch Besseres in Vorschlag gebracht, deren Beachtung von maßgebender Seite unterstützt und angelegentlich empfohlen worden. Und bereits haben renommirte Tonsetzer nach Vereinbarung festbestimmter Grundsätze und unter Einhaltung derselben und in Anschluß an den liturgischen Text eine ansehnliche kirchenmusikalische Literatur geschaffen.

Und es haben, wie anderwärts, so auch in mehreren Pfarrgemeinden unseres Kantons verwendbare Kräfte in Gesellschaften (sog. Cäcilienvereine) zu dem Zwecke sich zusammengethan, um durch unverdrossene Einübung und korrekten Vortrag jener Werke die Kirchenmusik eigens in beregtem Sinne zu pflegen, insbesondere auf Erzielung eines veredelten Chorgesanges und würdigen Orgelspieles hinzuwirken.

Der Gedanke, an sich gewiß edel und schön, ist des Strebens nach dessen Verwirklichung und aller Anerkennung, sowie nicht minder des Versuches wohl werth. Ob dieser von durchschlagendem Erfolge begleitet sein wird, bleibt freilich der Zukunft vorbehalten.

Immerhin, wer um diese Angelegenheit sich irgend etwas interessirt und in diese mit hinein zu reden sich berufen fühlt, der möge, den angekündigten Festanlaß benützend, vorurtheilsfrei anher sich bemühen und, der fraglichen Aufführung persönlich beiwohnend, durch eigene unmittelbare Anschauung über die Frage sich zu unterrichten und wenigstens eine vernünftige Ansicht für sich zu gewinnen suchen. Auch hier gilt das große Wort: Prüfet Alles und das Beste behaltet!

— Hasle. (Korr.) Sonntags haben wir bekanntlich wieder Ortsrichterwahl. Etwas eigenthümlich kommt es uns